

BEKANNTMACHUNG

Beschluss der Ergänzungssatzung "Bach Süd-West" als Satzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederbergkirchen hat mit Beschluss vom 20.01.2020 die Ergänzungssatzung „Bach Süd-West“ i.d.F. vom 20.01.2020 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Ergänzungssatzung „Bach Süd-West“ in Kraft.

Das Plangebiet der der Ergänzungssatzung „Bach Süd-West“ befindet sich im Ortsteil Bach und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: Ortsstraße Bach, Fl.-Nr. 615 der Gemarkung Oberhofen
- im Osten: Fl.-Nr. 577 der Gemarkung Oberhofen
- im Süden: auf Höhe des südlichen Endes der östlich befindlichen Bebauung
- im Westen: auf Höhe des westlichen Endes der nördlich befindlichen Bebauung

Der genaue Umriss ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann die Ergänzungssatzung und ihre Begründung im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Rohrbach, Rohrbach 20, 84513 Erharting, Zimmer-Nr. 17, während der allgemeinen Amtsstunden (Montag - Mittwoch von 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr und Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich sind demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Ergänzungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Niederbergkirchen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

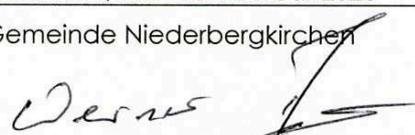
Die Unterlagen zur Ergänzungssatzung sind auch im Internet unter der Adresse <https://www.vg-rohrbach.de/niederbergkirchen/bauleitplanungen.html> zu finden.

An die Amtstafel

angeheftet am: 28.02.2020
abzunehmen am: 30.03.2020

Rohrbach, den 28. Februar 2020

Gemeinde Niederbergkirchen


W. Biedermann (1. Bürgermeister)

Lageplan zur Ergänzungssatzung "Bach Süd-West"

Entwurf 19.09.2019



666

616

574/1

618

614

577/5

577/2

613

616/3

Randeingrünung
Heimische Bäume und
Sträucher

578/4

577

611

611/2

610/2

610